

Prüfungsrichtlinie zur Fachsprachprüfung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsrichtlinie regelt das Verfahren zur Durchführung der Fachsprachprüfung „Deutsch B2 Pflege Fachsprachprüfung Rheinland-Pfalz“ durch die Landespflegekammer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 HeilBG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Titel IV, Artikel 53 der RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, vom 7. September 2005 sowie §§ 25, 35 Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer. Konzeptionell gewährleistet die Fachsprachprüfung die Vorgaben des GMK Eckpunktepapiers zur Überprüfung der erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen (2019).

(2) Die Fachsprachprüfung dient der Feststellung der sprachlichen Kompetenz in der deutschen Sprache von Personen, die als Pflegefachperson in Rheinland-Pfalz oder anderen deutschen Bundesländern beruflich in der professionellen Pflege tätig werden wollen und die außerhalb von Deutschland eine anerkannte Qualifikation als Pflegefachperson erworben haben.

(3) Die Personen nach Absatz 2 müssen nach den geltenden Bestimmungen ihre Sprachkenntnis auf Niveau B2 nachweisen, um eine gültige Berufszulassung zu erwirken (vgl. §§ 2 Nr. 4 Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG); 43a Abs. 1 Nr. 6; 49b Abs. 1 Nr. 6; 49e Abs. 1 Nr. 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)).

2 Prüfungsberechtigung

(1) Die Landespflegekammer nimmt die Fachsprachprüfung im Rahmen der Anerkennung einer Berufsqualifikation aus der EU und EWR ab, soweit die Berechtigung zum Ablegen dieser Prüfung durch eine qualifizierte Eingangsbestätigung des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung oder einer anerkennenden Behörde nach § 49 PflBG eines anderen Bundeslandes nachgewiesen ist.

(2) Die Landespflegekammer nimmt die Fachsprachprüfung im Rahmen der Anerkennung einer Berufsqualifikation aus einem Drittland ab, soweit die Berechtigung zum Ablegen dieser Prüfung durch einen Feststellungsbescheid gemäß § 43 PflBG des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung oder einer anderen anerkennenden Behörde nach § 49 ebd. eines anderen Bundeslandes nachgewiesen ist.

3 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachsprachprüfung wird vor der Landespflegekammer abgelegt.

(2) Die Landespflegekammer bildet dafür einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus einer Fachsprachprüferin¹ und einer Sprachprüferin:

1. Die Fachsprachprüferin beherrscht Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache), verfügt über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG sowie über ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder einer berufspädagogischen Weiterbildung mit mindestens 2.100 Unterrichtsstunden Dauer (z. B. Lehrerin für Pflegeberufe).
2. Die Sprachprüferin beherrscht Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache). Sie verfügt über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, in Bildungswissenschaften mit dem Fach Deutsch (Bachelor/Master of Education Deutsch) oder einem Hochschulstudium in Verbindung mit einem Zusatzstudium in Deutsch als Fremd-/Zweitsprache.

Die Landespflegekammer kann im begründeten Einzelfall für gleichwertige Qualifikationen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Fachsprach- und Sprachprüferinnen werden von der Landespflegekammer berufen. Diese sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gegebenenfalls bestehende Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände sind von den Fachsprach- und Sprachprüferinnen der Landespflegekammer rechtzeitig vor Abnahme der Fachsprachprüfung mitzuteilen.

4 Prüfungsanmeldung

(1) Die Anmeldung zur Fachsprachprüfung ist bei der Landespflegekammer einzureichen. Anmeldeberechtigt ist, wer eine Prüfungsberechtigung gemäß Kapitel 2 nachweisen kann.

(2) Zur Anmeldung sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen und Daten der antragstellenden Person einzureichen:

1. Antragsformular mit eigenhändiger Unterschrift
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Kopie des Identitätsnachweises mit Bild (Reisepass/Ausweis)
4. Kopie der qualifizierten Eingangsbestätigung (gemäß Kapitel 2.1) oder eine Kopie des Feststellungsbescheids (gemäß Kapitel 2.2)

(3) Die aufgeführten Nachweise sollen der Anmeldung in Form amtlich beglaubigter Fotokopien oder von durch die Landespflegekammer befugte Personen (vgl. § 3 Abs. 2 Meldeordnung) entsprechend bestätigten Fotokopien beigelegt werden.

(4) Bevollmächtigte Personen, Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, den Antrag zur Anmeldung zur Fachsprachprüfung zu stellen.

¹ Die in dieser Ordnung verwendeten weiblichen Bezeichnungen gelten einheitlich und neutral für alle Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

(5) Die Anmeldung bei der Landespflegekammer gibt der antragstellenden Person keinen Anspruch auf einen bestimmten Termin zur Ablegung der Fachsprachprüfung.

5 Belange von Personen mit Beeinträchtigungen

(1) Die besonderen Belange von Personen mit Beeinträchtigungen, mit anerkanntem Grad der Behinderung gemäß Neunten Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Fachsprachprüfung zu berücksichtigen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Soweit für die Ablegung der Fachsprachprüfung relevante Beeinträchtigungen im o.g. Sinne bestehen, ist dies mit der Anmeldung bei der Landespflegekammer entsprechend mitzuteilen; ein entsprechender Nachweis in Form fachärztlicher oder amtsärztlicher Bescheinigung ist der Meldung im Original beizufügen.

6 Vollständigkeitserklärung

(1) Die Landespflegekammer prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller eine Vollständigkeitsbestätigung mit einer Zahlungsaufforderung zur Überweisung der Prüfungsgebühr auf das Konto der Landespflegekammer.

(2) Sobald die Zahlung bei der Landespflegekammer eingegangen ist, wird die antragstellende Person von der Landespflegekammer unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail zur Fachsprachprüfung geladen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Wunsch der Antragstellerin die Frist, wie auch die Ladungsform im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten abgekürzt oder verlängert werden. Folgende Informationen sind der antragstellenden Person so früh wie möglich, spätestens jedoch mit der Einladung mitzuteilen:

- diese Prüfungsrichtlinie,
- die zu unterzeichnende Belehrung über den Ablauf der Prüfung,
- die zur Verfügung stehende Zeit,
- die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
- die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen,
- Vorgehen bei Rücktritt und Nichtteilnahme.

7 Identitätsnachweis, Hilfsmittel

(1) Bei Erscheinen zur Fachsprachprüfung hat sich die antragstellende Person durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises mit Foto auszuweisen. Beauftragte Aufsichtspersonen der Landespflegekammer sind berechtigt eine Identitätsprüfung vorzunehmen.

(2) Für die Ablegung der Prüfung sind keinerlei Hilfsmittel der antragstellenden Personen zugelassen. Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel (Smartwatches, Kopfhörer u.a.) sind nach dem Betreten der Prüfungsräume an der Anmeldung der Aufsichtsperson unaufgefordert für den Zeitraum der Prüfung auszuhändigen.

(3) Für die Ablegung des schriftlichen Prüfungsteils wird ein dokumentenechter Stift, Papier und ein Fachwörterbuch mit wichtigen Begriffen zum Gebrauch sowie bei Bedarf ein

Computer durch die Landespflegekammer zur Verfügung gestellt. Eigene Hilfsmittel sind untersagt.

8 Rücktritt, Versäumnis, verspätetes Erscheinen

(1) Ist der Antragstellerin die Teilnahme an der Fachsprachenprüfung nicht möglich, hat sie dies rechtzeitig vor Beginn der Fachsprachenprüfung als Rücktritt von der Prüfung zu beantragen.

(2) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund, so wird ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung gegeben.

(3) Etwaige Nachweise für eine entschuldigte Verhinderung aus wichtigem Grund, wie Krankheit, Tod eines nahen Angehörigen oder ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen sind vorzulegen.

(4) Die Genehmigung eines Rücktritts darf nur erteilt werden, wenn die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen kann. Selbiges gilt in der Beurteilung des unverschuldeten Versäumnisses.

(5) Über den Rücktritt oder die Anerkennung eines Versäumnisgrundes entscheidet die Landespflegekammer.

(6) Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder als unverschuldetes Versäumnis anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfungsgebühr nach Kapitel 16 ist nicht erneut zu entrichten.

(7) Wird der Rücktritt von der Prüfung nicht genehmigt oder nicht als unverschuldetes Versäumnis anerkannt, kann sich die antragstellende Person erneut zur Fachsprachenprüfung anmelden. Dies beinhaltet auch die wiederholte Begleichung der Prüfungsgebühr nach Kapitel 16.

(8) Bei verspätetem Erscheinen kann eine Teilnahme am selben Tag nicht gewährleistet werden. Diese Entscheidung obliegt dem Ermessen des Prüfungsausschusses.

9 Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Abnahme der Fachsprachprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Zuständigen aufsichts- und prüfungsverantwortlichen Personen der Landespflegekammer steht der Zutritt als Gast zu. Weiter wird auf Antrag maximal einer weiteren Person der Zutritt als Gast von der Landespflegekammer genehmigt. Die zu prüfende Person muss mit der Anwesenheit der Gäste einverstanden sein. Mehr als zwei Gäste sollen in der Fachsprachenprüfung nicht anwesend sein. Die Gäste haben sich jeder Einwirkung auf die Abnahme und die Bewertung der betreffenden Fachsprachenprüfung zu enthalten.

10 Nachzuweisende sprachliche Qualifikation

(1) Grundlage der Fachsprachprüfung sind berufsspezifische Sprachkenntnisse und -fähigkeiten auf Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER; in der jeweils gültigen Fassung), die für eine umfassende pflegerische

Tätigkeit erforderlich sind. Ein gesonderter Sprachtest ist nicht Voraussetzung zur Abnahme der Prüfung.

(2) Die Fachsprachprüfung dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen der antragstellenden Person darf im Rahmen der Fachsprachprüfung nicht überprüft werden. Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist erforderlich, dass die zu prüfende Person mit Menschen mit Pflegebedarf und ihren Bezugspersonen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden im interdisziplinären Team im jeweiligen Zusammenhang so kommunizieren kann, dass sie diese inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen versteht. Sie muss sich spontan, fließend sowie klar, strukturiert und ausführlich, sowie frei von auf sprachlichen Defiziten beruhenden Missverständnissen, verständigen können.

11 Art und Gliederung der Fachsprachprüfung, Umsetzungshilfen und Bewertung

(1) Die Fachsprachprüfung findet in Form einer Einzelprüfung, in Präsenz statt.

(2) Online-Prüfungen sind nur in Ausnahmesituationen (z.B. durch Bundes- oder Landesbehörden anerkannter Katastrophenfall oder epidemische Lage von nationaler Tragweite) möglich und von der Landespflegekammer zu genehmigen.

(3) Die Abnahme der Fachsprachprüfung umfasst in der Regel 60 Minuten und besteht aus drei aufeinander aufbauenden Prüfungsteilen, die jeweils 20 Minuten dauern.

1. Ein simuliertes Gespräch zwischen Pflegefachperson und einem Menschen mit Pflegebedarf bzw. einer Bezugsperson (Der Begriff „Bezugspersonen“ schließt die sozialen und familialen Bezugspersonen ein). Hier werden die unter Kapitel 10 beschriebenen Kompetenzen unter Beweis gestellt.
2. Ein simuliertes Fachgespräch mit einer vorgesetzten Pflegefachperson zum Nachweis der unter Kapitel 10 beschriebenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit im Team mit Kolleginnen oder Angehörigen anderer Berufsgruppen.
3. Anhand der Prüfungsteile zu Teil 1 und Teil 2 ist ein in der pflegerischen Berufsausübung üblicherweise vorkommendes Schriftstück (z. B. das Schreiben eines Pflegeberichts) zum Nachweis der unter Kapitel 10 beschriebenen Sprachanforderungen, anzufertigen. Der dritte Prüfungsteil dauert max. 20 Minuten, eine eigene Vorbereitungszeit hierzu wird nicht gewährt.

(4) Alle drei Bestandteile der Fachsprachprüfung sind unmittelbar nacheinander im Gesamten abzulegen. Tritt die antragstellende Person während der Prüfung von dieser zurück, ist dieser insgesamt nicht bestanden.

(5) Für die Ablegung des dritten Prüfungsteils hat die antragstellende Person die Wahl zwischen handschriftlicher Erstellung des Schriftstücks und Erstellung einer Textdatei am Computer mittels einer Tastatur, welche eine in Deutschland übliche Tastaturbelegung aufweist (eine Tastaturbelegung, bei der die ersten sechs Tasten in der oberen

Buchstabenreihe von links nach rechts mit den lateinischen Buchstaben Q, W, E, R, T, Z belegt sind).

(6) Die Bewertung folgt aus der Simulation einer berufstypischen Situation aus dem pflegerischen Berufsalltag anhand eines im Vorfeld klar definierten Fallbeispiels und erfolgt anhand strukturierter Beurteilungsbögen.

12 Niederschrift

(1) Über die Fachsprachprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift angefertigt, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- 1) Vor- und Nachnamen der Personen des Prüfungsausschusses
- 2) Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum der antragstellenden Person
- 3) Ort und Datum der Fachsprachprüfung
- 4) Uhrzeit des Beginns und des Endes der Abnahme der Fachsprachprüfung
- 5) Vermerk über die Frage, ob die antragstellende Person sich zur Abnahme der Fachsprachprüfung, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, bereit fühlt
- 6) sonstige wesentliche Aspekte zum äußeren Ablauf der Fachsprachprüfung
- 7) Protokollierte Rüge(n) der Prüfungsteilnehmerin zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern,
- 8) das vom Prüfungsausschuss festgestellte Prüfungsergebnis,
- 9) Unterschrift der beiden Prüferinnen.

(2) Die unterschriebene Dokumentation über die Belehrung zur Fachsprachprüfung (zum Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme), welche der Antragstellerin zusammen mit dieser Prüfungsrichtlinie zugesendet wird, ist der Niederschrift beizufügen.

13 Ergebnis der Fachsprachprüfung

(1) Die Fachsprachprüfung wurde erfolgreich abgelegt, wenn der Prüfungsausschuss zu der Feststellung gelangt ist, dass die antragstellende Person sämtliche Sprachanforderungen nach Kapitel 10 in den drei Prüfungsteilen erfüllt.

(2) Werden entgegen Kapitel 7 (2 und 3) verbotene Hilfsmittel, insbesondere ein Mobiltelefon oder ein sonstiges elektronisches Medium verwendet, ist die Fachsprachprüfung insgesamt als nicht bestanden zu werten.

(3) Über das Ergebnis der Fachsprachprüfung wird die antragstellende Person spätestens zehn Tage nach Prüfungstermin schriftlich per E-Mail unterrichtet. Wurde die Prüfung in allen drei Prüfungsteilen bestanden wird das Zertifikat „Deutsch B2 Pflege Fachsprachprüfung Rheinland-Pfalz“ (siehe Anlage 1) der beantragenden Person in der Regel innerhalb von 14 Tagen postalisch zugestellt oder persönlich ausgehändigt.

14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungsteilnehmerin kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Prüfungsergebnisses schriftlich Widerspruch gegen das Ergebnis der die erfolgten Abschlussprüfung einlegen. Über den Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Landespflegekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Landespflegekammer auf schriftlichen Antrag ein Jahr möglich. Die Einsichtnahme ist ausschließlich in der Geschäftsstelle unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Landespflegekammer möglich. Für die Einsichtnahme steht ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Notizen dürfen in angemessenen Umfang gemacht werden. Geräte mit der Möglichkeit zur Aufzeichnung und Wiedergabe sind bei der Einsichtnahme nicht gestattet.

15 Wiederholung der Fachsprachprüfung

(1) Wurde die Fachsprachprüfung nicht bestanden, kann sich die antragstellende Person zu einer neuerlichen Fachsprachprüfung anmelden. Bereits bestandene Prüfungsteile nach Kapitel 11 Nr. 2 werden nicht erneut benotet. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt und kann beliebig oft wiederholt werden. Soweit die Prüfungsteile aufeinander aufbauen, sind sie gleichwohl ohne neuerliche Bewertung zu wiederholen, sofern ein vorangehender Prüfungsteil Grundlage des zu wiederholenden Prüfungsteils ist.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen von bestimmten Auflagen und Empfehlungen auch in zeitlicher Hinsicht abhängig machen.

(3) Von einer durch den Prüfungsausschuss empfohlene Vorbereitungszeit kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern die Erfüllung der Auflage gewährleistet ist. Diese Gründe sind in schriftlicher Form zu belegen.

(4) Aus der zeitlichen Empfehlung des Prüfungsausschusses zur Wiederholung der Fachsprachprüfung besteht kein Rechtsanspruch für einen Prüfungstermin zu diesem Zeitpunkt.


(5) Für jede angestrebte Wiederholung ist eine erneute Anmeldung nach Kapitel 4 nötig, verbunden mit der erneuten Entrichtung der Prüfungsgebühr

16 Prüfungsgebühren für die Fachsprachprüfung

Die Prüfungsgebühren für die Fachsprachprüfung gemäß Gebührenordnung der Landespflegekammer sind per Vorkasse (Überweisung) zu zahlen.

Anlage 1

Muster „Zertifikat über die bestandene Fachsprachprüfung“

 **LANDESPFLEGEKAMMER**
RHEINLAND-PFALZ

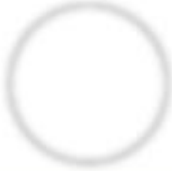
Zertifikat
Deutsch B2 Pflege
Fachsprachprüfung Rheinland-Pfalz

Vorname _____ Name _____
Geburtsdatum _____ Or _____

Inhaltliche Angemessenheit		Sprachliche Angemessenheit	
Teil 1 _____ /80 Punkte	Teil 2 _____ /80 Punkte	Teil 1 und 2 _____ /160 Punkte	Teil 3 _____ /80 Punkte
Teil 2 _____ /80 Punkte	Teil 3 _____ /80 Punkte		
Teil 3 _____ /80 Punkte			
Gesamtpunkte _____ /340 Punkte			

Prüfkat _____
Datum der Prüfung _____
Unterschriften _____
Datum der Ausstellung _____

Unterschrift verantwortliche Person



Anlage 2

Aufwandsentschädigung für die Fachsprachprüferinnen und Sprachprüferinnen

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses (vgl. Kapitel 3) gewährt die Landespflegekammer eine Entschädigung in Höhe von 60 Euro pro durchgeführter Prüfung. Zusätzlich werden Reisekosten, ggf. Übernachtungskosten und Parkgebühren gemäß §§ 2 bis 4 der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 26.06.2024 erstattet.

(Hinweis: Diese Regelung wird bei Anpassung der Aufwands- und Entschädigungsordnung der Landespflegekammer in diese überführt.)